

Anlage zu SV-8-0245

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom _____

Auf Grund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) in der jeweils Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am _____ folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

In § 4 Abs. 1 der Satzung des Kreises Coesfeld vom 20.12.2006 i.d.F. der ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene wird der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tier in Großbetrieben bei der Tierart/Schlachtgewicht „Schweine und Wildschweine, weniger als 25 kg, mindestens 25 kg“ bei 800 und mehr Schlachtungen je Tag von bisher jeweils 1,36 € auf jeweils 1,38 erhöht.

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2010 in Kraft.